

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Herne vom 30.10.2025

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 aufgrund der §§ 7, 41 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1 – 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Herne erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer, Befreiungen

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein vergleichbarer Aufwand wie für Übernachtungen betrieben wird.

(3) Personen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.

(4) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind insbesondere Beherbergungsaufwendungen befreit, die durch von der Schulleitung genehmigten und von Lehrkräften begleiteten Schülerreisen entstehen.

(5) Personen, die zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Herne übernachten müssen, werden auf Antrag nachträglich befreit. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4 Steuersatz

(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,

b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

(3) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 2 Monate erhoben.

§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichteter

(1) Steuerschuldner der Beherbergungsteuer ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungspflichteter ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er entrichtet die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes.

§ 6 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Die Beherbergungsteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Herne zu entrichten (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.).

(3) Die Annahme der Beherbergungssteuererklärung durch die Stadt Herne gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) und steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW in Verbindung mit §§ 164 und 168 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 8 Pflichten des Steuerentrichtungspflichteten, Einziehung, Anmeldung, Haftung

(1) Wer innerhalb der Stadt Herne einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Abteilung Steuern, der Stadt Herne anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

(2) Der Steuerentrichtungspflichtete hat die Beherbergungsteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes von diesem einzuziehen.

(3) Der Steuerentrichtungspflichtete hat die Anzahl der Übernachtungsleistungen und die darauf entfallende Beherbergungsteuer selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) eine Steueranmeldung nach

amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bei der Stadt Herne einzureichen.

(4) Die Steueranmeldung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

(5) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG NRW für die Beherbergungsabgabe. Der Steuerentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

§ 9 Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Herne zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten Einlass zu gewähren.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung der Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 93 AO verpflichtet, der Stadt Herne auf Anfrage die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Eine Anfrage an eine Vermittlungsagentur oder ein Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art soll nur in den Fällen mangelnder Angaben des Steuerentrichtungspflichtigen nach §§ 7 und 8 dieser Satzung oder des Verdachts falscher Angaben erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist. Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).

§ 12 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts Anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20, 22a KAG NRW und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für Aufwandsteuern gelten - in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.01.2026 auf dem Gebiet der Stadt Herne erfolgen.